

# Paderborner Aktionsbündnis Kein Alkohol in Kinderhand



Geschäftsadresse: Stadt Paderborn · Erzieherischer Kinder – und Jugendschutz · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

## Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes auf öffentlichen Tanzveranstaltungen\*

\* Tanzveranstaltungen, Jugenddiscos, Abi-Feten, Schützenfeste, Vereinsfeiern, Stadtfeste, Schulfeste, usw.

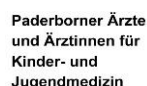
Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Körperverletzungen und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für die Gäste.

### Planung und Verantwortung

- Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
- Frühzeitige Einbeziehung aller Verantwortlichen bei der Planung, wie z.B. Ordnungsamt, Jugendamt, Sicherheitsdienst und Festwirt (1-2 Monate im Vorfeld).
- Kommt es im Festverlauf zu Tätlichkeiten/Problemen, berät das Festteam gemeinsam wie vorgegangen wird. Zunächst sollte versucht werden, eine Eskalation zu verhindern. Dies kann durch Aussprache eines Hausverbotes oder die frühzeitige Informierung der Polizei erreicht werden.
- Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.
- Ggf. Einholung von Konzessionen/ Genehmigungen
- Beauftragung eines seriösen Sicherheitsdienstes

### Sicherheit und Kontrolle

- Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
- Bewährt hat sich beim Einlass eine Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit abrisssicheren und nicht austauschbaren Armbändern in unterschiedlichen, gut sichtbaren Farben vorzunehmen. Hierdurch werden spätere Kontrollen wesentlich erleichtert, da kein Vorzeigen des Ausweises mehr nötig ist (siehe hierzu auch den Punkt „Organisation der Einlass- und Alterskontrollen“).
- Den Eingangsbereich der Veranstaltung gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit.
- Bei größeren Veranstaltungen unterstützen die Ordnungsbehörden Sie bei der Planung. Die Namen der Festorganisatoren und Ansprechpartner/innen sollten frühzeitig den Ordnungsbehörden inkl. der Handynummer genannt werden.



- Es sollte ausreichend Personal für Kontrollen im Eingangsbereich sowie zum späteren Zeitpunkt in der Halle zur Verfügung stehen. Das Ordnerteam sollte aus Männern und Frauen bestehen und durch die Veranstalter über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, dazu gehört insbesondere auch die Umsetzung des Jugendschutzes. Es bieten sich hier verantwortliche Helfer / Angestellte aus dem eignen Team oder alternativ Kräfte von Sicherheitsdiensten an. Es wird empfohlen pro 50 Besucher eine Ordnungsperson abzustellen. Für das Ordnerteam ist eine Person zu benennen, die verantwortlich ist und Instruktionen gibt.
- Der Ein- und Ausgangsbereich ist bis zum Ende der Veranstaltung zu besetzen.
- Sicherheitsdienst und sonstige Verantwortliche dürfen keinen Alkohol trinken!
- Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Des Weiteren sollten auch im Toilettenbereich stichprobenartige Kontrollen gemacht werden, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
- Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern von außen. Wie und durch wen fällt die Entscheidung, die Polizei zu rufen? Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
- Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Plastikbecher mit Pfand.
- Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne sowie Taxi-Nummern aushängen.
- Sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freund/in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen.
- Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

### Organisation der Einlass- und Alterskontrollen

- In Publikationen (Zeitung, Radio, Plakate) die im Vorfeld der Veranstaltung zu Werbezwecken laufen, ist auf die Jugendschutzbestimmungen, wie z.B. Altersbegrenzungen und Ausweiskontrollen hinzuweisen.
- Helfer und Thekenpersonal sind über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu belehren sowie zu dessen Einhaltung verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. zum Alkoholverkauf oder zu Anwesenheitsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche, sind während der Veranstaltung deutlich sichtbar auszuhängen. **Aushangmaterial** und Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie bei den örtlichen Jugend- und Ordnungsämtern sowie bei der Kreispolizeibehörde.
- Anwesenheitsbeschränkungen  
**Personen unter 16 Jahren:** Zutritt nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person über 18 Jahren.  
**Personen unter 18 Jahre:** Zutritt nur bis 24.00 Uhr, darüber hinaus nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person über 18 Jahren.
- Der Eingangs- / Kassenbereich sollte so aufgeteilt sein, dass Durchgänge / Schleusen für den Ein- und Ausgangsbereich bestehen. So kann gewährleistet werden, dass problemlos Eingangskontrollen durchgeführt werden können. Auch erleichtert dies die Suche nach Waffen, gefährlichen Gegenständen oder mitgebrachtem Alkohol.
- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht! Dies gilt ebenso für Personen, die eine Durchsichtung verweigern.
- Nach Verlassen der Veranstaltung empfiehlt sich die Methode, dass die Gültigkeit des Eintritts für den verlassenden Besucher erlischt und er bei einer Rückkehr erneut Eintritt bezahlen muss (hierdurch soll dem Trinken im Außenbereich der Veranstaltung vorgebeugt werden).
- Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Armbänder vergeben: bis 16 Jahre, 16 bis 17 Jahre und über 18 Jahre. Akzeptieren Sie hierbei nur aussagekräftige Dokumente wie Personalausweis und Führerschein (keine Schülerausweise o.ä.). Entscheiden Sie sich in Zweifelsfällen gegen den Einlass.

- Rechtzeitig sind für alle Anwesenden verständliche Ansagen durch den Veranstalter bzw. DJ zu machen, damit sich ab 24.00 Uhr keine Minderjährigen mehr auf der Veranstaltung aufhalten. Hierzu ist es sinnvoll, die Musik auszublenden und die Halle für die Zeit der Ansage hell zu erleuchten. Dies sollte in kurzen Abständen zwei- bis dreimal wiederholt werden.
- Im Anschluss an die Ansage werden durch den Veranstalter oder Beauftragten Alterskontrollen durchgeführt. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass Jugendliche den Veranstaltungsort auch verlassen.

## Empfehlungen für eine verantwortungsvolle Alkoholabgabe in Gewerbeeinrichtungen und auf Veranstaltungen

### Jugendschutzgesetz – die wichtigsten Regelungen im Überblick

Gewerbeeinrichtungen und öffentliche Veranstalter, die Alkohol abgeben, sind gesetzlich dazu verpflichtet, das Jugendschutzgesetz (JuSchG) gut sichtbar und zugänglich für alle Kunden bzw. Gäste auszuhängen.

Hier die wichtigsten, die Abgabe von Alkohol betreffenden, Regelungen im Überblick:

- **Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren!**

*Ausnahme: Die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an 14- u. 15-Jährige, die in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) sind, hier erlaubt der Gesetzgeber die Abgabe.*

*Empfehlung: Verzichten Sie auf die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an Personen unter 16 Jahren!*

- **Keine Abgabe von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Mischgetränken an Personen unter 18 Jahren!**

- **Es gilt das Rauchverbot für Minderjährige/ Rauchverbot im Veranstaltungsgebäude**

*Die Einrichtung eines separaten und kontrollierten Raucherbereichs für Volljährige wäre sinnvoll.*

### Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Ab einem Bußgeld von 200 € erfolgt ein Eintrag in das Gewerbezentralregister. Bei wiederholten Verstößen kann die Betriebs- / Schankerlaubnis entzogen werden.
- Wird auf einer Veranstaltung oder in einem Betrieb gegen das JuSchG verstoßen, ist der Veranstalter / Gewerbetreibende auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Theken- oder Verkaufspersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter / Gewerbetreibende nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.
- Ein großes Risiko stellt die versicherungsrechtliche Haftung dar (z.B. Unfall eines 16-Jährigen, der Wodka in der Gaststätte oder auf einer Veranstaltung konsumiert hat). Haftbar ist, wer den Alkohol unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen abgegeben hat.
- **Achtung:** Auch die fahrlässige Gestattung des unrechtmäßigen Verzehrs von (mitgebrachten) Alkohol- und Tabakwaren durch Minderjährige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!

## Verantwortungsvoller Service

- Geben Sie Alkohol verantwortungsvoll und in Maßen aus. **Grundsätzlich gilt:** die Abgabe von Alkohol gleich welcher Kategorie an offensichtlich betrunkene Personen ist gesetzlich verboten! Entscheiden Sie sich im Zweifelsfall gegen die Alkoholabgabe!
- In Betriebseinrichtungen und auf Veranstaltungen mit hohem jungem Besucheranteil sollte auf den Verkauf von Alcopops und Spirituosen jeglicher Art verzichtet werden. Alcopops gehören zu den branntweinhaltigen Getränken und dürfen somit nur an Personen über 18 Jahren verkauft werden.
- Bieten Sie attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails) zu günstigen Preisen an.
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Es drohen Geldbußen!
- Verzichten Sie auf Aktionen, die finanzielle Anreize für den schnellen Konsum von Alkohol schaffen!
- Verkaufen Sie alkoholische Getränke nur entsprechend der Altersbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes und machen Sie keine Ausnahme!
- Kontrollieren Sie bei Jugendlichen den Altersnachweis und kontrollieren Sie lieber einmal mehr als zu wenig. Akzeptieren Sie hierbei nur aussagekräftige Ausweisdokumente wie Personalausweis und Führerschein. Entscheiden Sie sich in Zweifelsfällen gegen die Alkoholabgabe.
- Seien Sie Vorbild und verzichten Sie auf Alkohol am Arbeitsplatz.

## Umsetzung des Jugendschutzgesetzes

- Weisen Sie im Zweifelsfall auf den Jugendschutz hin – damit schaffen Sie Verständnis für Ihre Situation.
- Betonen Sie, dass Sie zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verpflichtet sind und erklären Sie, was es genau beinhaltet.
- Erklären Sie, dass Sie bei Verstößen mit hohen Strafen rechnen müssen.
- Weisen Sie darauf hin, dass Ihr Arbeitsplatz / die Veranstaltung gefährdet ist, wenn Sie sich nicht an das Jugendschutzgesetz halten.
- Ziehen Sie in problematischen Situationen einen Kollegen oder Ihren Chef hinzu.
- Legen Sie Regeln fest, wie Sie Alterskontrollen im Betrieb / auf der Veranstaltung regeln möchten.
- Stärken Sie als Vorgesetzter / Veranstalter dem Personal den Rücken: Unterstützen Sie nachdrücklich, wenn sie sich entscheiden, keinen Alkohol abzugeben.
- Geben Sie die vorliegenden Informationen an das Personal weiter.

Dieses Informationsblatt wurde überreicht durch: